



A 158/2024 abstimmen:

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 KrO gewährt der Kreistag Euskirchen den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Einzelmitgliedern aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese sind festgelegt in der „Richtlinie über die Gewährung von Kreiszuschüssen zu den Kosten der Geschäftsführung der Kreistagsfraktionen des Kreises Euskirchen vom 06.06.1990 in der Fassung des 6. Änderungsbeschlusses vom 06.07.2016“. Punkt 2. der Richtlinie behandelt die Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal. Dieser soll vollständig ersetzt werden durch:

„2. Kostenerstattung für fraktionseigenes Personal

Im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen werden den Fraktionen, abhängig von ihrer Größe, folgende Personalkosten erstattet:

bei 2 bis 9 Kreistagsmitgliedern: 50 % EG 9b TVöD

bei 10 bis 17 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

bei 18 bis 24 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

sowie 50 % EG 6 TVöD

ab 25 Kreistagsmitgliedern: 100 % EG 9b TVöD

sowie 75% EG 6 TVöD

- Die Personalkosten können auf mehrere Beschäftigte aufgeteilt werden, wobei eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB V für maximal einen Beschäftigten zulässig ist.

- Die restlichen Punkte der derzeit gültigen Richtlinie bleiben unverändert.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig bei einer Enthaltung (AfD)

Der Landrat erklärt, dass die aus dem Antrag resultierenden zusätzlichen Kosten über die Veränderungsliste in den Haushalt eingebracht werden.